

Schauer Häffner & Partner Schlosstr. 22 74918 Angelbachtal

Horst-Bodo Schauer | Steuerberater

Erich Häffner | Rechtsanwalt

Nicole Schwarz | Steuerberaterin

Martin Burger | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
 Fachanwalt für Erbrecht

Sven Ronellenfisch | Steuerberater und
 Rechtsanwalt

Gerd Stachel † | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Arbeitsrecht
 Fachanwalt für Verkehrsrecht

Joachim Schorpp | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Familienrecht

Mario Haldy | Steuerberater
 Fachberater für Sanierung und
 Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)

Frank Heyne | Rechtsanwalt

S+H Kanzleibrief Dezember 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2016 neigt sich allmählich dem Ende zu. Die Vorweihnachtszeit und damit auch die Zeit der Weihnachtsfeiern und Geschenke steht vor der Tür. Möchte man seinen Kunden, Geschäftspartnern und Mitarbeitern für die erfolgreiche Zusammenarbeit eine kleine Freude bereiten, darf man die steuerlichen Aspekte nicht aus den Augen lassen. Auf unserer Homepage www.schauer-haeffner.de haben wir Ihnen unter den weiteren Informationen zu diesem Kanzleibrief einen Überblick über die steuerliche Behandlung von Geschenken und Betriebsveranstaltungen zusammengestellt.

Ihnen, Ihrer Familie und den Mitarbeitern Ihres Unternehmens wünschen wir ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2017. Für das uns im Jahr 2016 entgegengebrachte Vertrauen bedanken wir uns und freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit im kommenden Jahr.

Vorweihnachtlichen Grüßen

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Dezember	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung (Wertstellung beim Finanzamt)	Scheck/bar
Lohn- /Kirchensteuer	12.12.	15.12.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	12.12.	15.12.	keine Schonfrist
Einkommen-/Kirchensteuer	12.12.	15.12.	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	12.12.	15.12.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	27.12.		

Fälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Dezember ist am 28.12.2016.

2. Aus unserer Kanzlei

Bitte beachten Sie, dass unsere Kanzlei vom 27. bis 30. Dezember 2016 geschlossen ist. Ab dem 02. Januar 2017 sind wir wieder gerne für Sie da.

3. Zum 31. Dezember 2016 können Ansprüche verjähren!

Die Verjährung dient im Zivilrecht wie auch in anderen Rechtsgebieten der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden. Tritt die Verjährung ein, verliert der Gläubiger durch Zeitablauf die Durchsetzbarkeit seines Anspruchs. Auf der Gegenseite hat ab diesem Zeitpunkt der Schuldner ein Gegenrecht, seine Leistung zu verweigern.

Die regelmäßige zivilrechtliche Verjährungsfrist beträgt grundsätzlich 3 Jahre, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Sie beginnt am Schluss des Jahres zu laufen, in dem

- der Anspruch entstanden ist und
- der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Hinweis:

Neben der regelmäßigen Verjährungsfrist gibt es davon abweichend noch eine Reihe besonderer Verjährungsfristen. Wichtig ist noch die 2-jährige Verjährungsfrist, die für Mängelansprüche des Käufers gilt. Nach 10 Jahren verjähren Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie auf Begründung, Übertragung und Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück. Mit Letzterem sind vor allem Nießbrauchsrechte, Dienstbarkeiten und Erbbaurechte gemeint. Diese und auch Eigentumsansprüche an einem Grundstück werden erst ab Eintragung im Grundbuch vollzogen, wofür die 10-jährige Verjährungsfrist gilt. Daneben gibt es noch die 30-jährige Verjährungsfrist, die für Herausgabeansprüche aus Eigentum, familien- und erbrechtliche Ansprüche, rechtskräftig - d.h. per Urteil - festgestellte Ansprüche und Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden gilt.

Sind beide o.g. Voraussetzungen erfüllt, verjähren nach Ablauf des 31. Dezembers 2016 alle Ansprüche, die im Laufe des Jahres 2013 entstanden sind. Unternehmer, die im Jahr 2013 eine Leistung erbracht haben, die Gegenleistung des Schuldners, wie etwa die Zahlung der offenen Rechnung, aber noch aussteht, müssen diese Verjährungsfrist unbedingt beachten, um am Ende nicht leer auszugehen. Im Übrigen verjähren die Ansprüche des Gläubigers auch dann, wenn noch gar keine Rechnung geschrieben wurde. Wichtig ist lediglich, dass die beiden o.g. Voraussetzungen erfüllt sind.

- Die Verjährung kann durch bestimmte Ereignisse gehemmt werden, wie etwa durch:
- Verhandlungen zwischen Gläubiger und Schuldner über den Anspruch selbst,
- Rechtsverfolgung, wie etwa durch Klageerhebung oder ein gerichtliches Mahnverfahren,
- Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners,
- höhere Gewalt.

Der Zeitraum, währenddessen die Verjährung durch o.g. Gründe gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Das Fristende verschiebt sich quasi um diesen Zeitraum nach hinten.

Hinweis:

Allein durch eine Mahnung an den Schuldner wird die Verjährungsfrist nicht gehemmt. Dazu bedarf es vielmehr eines gerichtlichen Mahnbescheids.

4. Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember veröffentlichen!

GmbH und GmbH & Co. KG, deren letztes Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015 endete, müssen ihre Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember 2016 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht haben. Kleinstkapitalgesellschaften können ihrer Offenlegungspflicht statt durch Veröffentlichung alternativ durch (elektronische) Hinterlegung beim Bundesanzeiger erfüllen. Die Offenlegung bzw. Hinterlegung muss spätestens bis 12 Monate nach dem Abschlussstichtag erfolgt sein, bei kapitalmarktorientierten Unternehmen innerhalb von 4 Monaten. Die Unternehmen erhalten bei Fristüberschreitung nach Androhung eines Ordnungsgeldes sechs Wochen Zeit, um ihren Pflichten nachzukommen. Wird die Frist überschritten, kann ein Ordnungsgeld von mindestens 2.500 € und maximal 25.000 € festgesetzt.

Durch die Reform des Ordnungsgeldverfahrens kann es bei Überschreitung der Offenlegungsfrist unter Umständen zu einem verringerten Ordnungsgeld kommen.

Hinweis:

Wird die Offenlegungsfrist nur geringfügig überschritten ist, kann zudem auch ein niedrigeres Ordnungsgeld festgesetzt werden.

5. Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden

Bei der Errichtung und Vermietung von gemischt genutzten Gebäuden ist ein Vorsteuerabzug nur zulässig, soweit Eingangsrechnungen mit steuerpflichtigen Vermietungsumsätzen im Zusammenhang stehen. Dazu müssen die insgesamt angefallenen Vorsteuern aufgeteilt werden. Seit der Änderung des Umsatzsteuergesetzes im Jahr 2004 ist eine Aufteilung nach dem Verhältnis der (voraussichtlichen) steuerpflichtigen zu den steuerfreien Ausgangsumsätzen (sog. Umsatzschlüssel) nur noch nachrangig zulässig, wie folgender Fall zeigt. Nach dem Abriss eines Altgebäudes begann eine GbR in 2001 mit dem Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit 10 Tiefgaragenstellplätzen, das nach Fertigstellung in 2004 teils steuerpflichtig, teils steuerfrei vermietet wurde. Die abziehbaren Vorsteuern ermittelte die GbR nach dem Verhältnis der voraussichtlichen steuerpflichtigen zu den steuerfreien Umsätzen (objektbezogener Umsatzschlüssel). Das Objekt wurde in 2004 endgültig fertiggestellt. Wegen der von der Planung abweichenden Nutzung erklärte die GbR für 2004 (zu ihren Lasten) einen Vorsteuerberichtigungsbetrag, den sie ebenfalls auf der Grundlage des Umsatzschlüssels errechnete. Das Finanzamt legte dagegen der Vorsteueraufteilung den - für die GbR ungünstigeren - Flächenschlüssel zugrunde und forderte die seit Beginn der Abrissarbeiten abgezogenen Vorsteuern zum Teil zurück. Das Finanzgericht gab der Klage - ausgehend vom Umsatzschlüssel - teilweise statt. Der BFH hat nun im Anschluss an das EuGH-Urteil vom 9. Juni 2016 entschieden, dass bei der Herstellung eines gemischt genutzten Gebäudes - im Gegensatz zu den laufenden Aufwendungen - für die Aufteilung der Vorsteuer nicht darauf abgestellt werden kann, welche Aufwendungen in bestimmte Teile des Gebäudes eingehen. Vielmehr komme es insoweit auf die Verwendungsverhältnisse des gesamten Gebäudes an. Bei der Vorsteueraufteilung ermögliche der objektbezogene Flächenschlüssel regelmäßig - d.h. wenn die verschiedenen Zwecken dienenden Flächen miteinander vergleichbar sind - eine sachgerechte und "präzisere" Berechnung des Rechts auf Vorsteuerabzug als der gesamtumsatzbezo-

gene oder der objektbezogene Umsatzschlüssel. Ob die Vergleichbarkeit der Flächen im Streitfall gegeben ist, muss das Finanzgericht in einem zweiten Rechtsgang jetzt prüfen.

Hinweis:

Ändern sich bei einem Gebäude innerhalb von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse, ist nach dem Umsatzsteuergesetz für jedes Kalenderjahr der Änderung eine Vorsteuerberichtigung vorzunehmen.

Das Finanzamt verlangte insofern im Wege der Vorsteuerberichtigung einen Teil der in den vergangenen Jahren (seit Beginn der Baumaßnahme 1999) anerkannten Vorsteuerbeträge von der GbR zurück, weil auch insoweit nunmehr der Flächenschlüssel gelte. Der BFH ist im Anschluss an das EuGH-Urteil zu dem Ergebnis gelangt, dass die Neuregelung der Aufteilungsmethode für den Vorsteuerabzug ab 2004 (Flächenschlüssel vorrangig vor Umsatzschlüssel) eine Änderung der für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse i.S. des Umsatzsteuergesetzes bewirken kann. Einer entsprechenden Vorsteuerberichtigung würden weder die allgemeinen unionsrechtlichen Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes entgegenstehen noch würde darin eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung in Vorjahre liegen.

Quelle: BFH-Urteil vom 10. August 2016, XI R 31/09

6. Hauptwohnsitz bei Arbeitnehmern im Elternhaus?

Wer aus beruflichen Gründen einen weiteren Haushalt am Beschäftigungsort führt, kann Mehraufwendungen als Werbungskosten geltend machen. Das Finanzgericht Nürnberg hatte nun zu klären, ob bei einem Bauleiter mit Beschäftigungsort München und einem Gewerbebetrieb für die Herstellung von Werbeschildern in seinem Heimatort, der Hauptwohnsitz bei seinen Eltern im Einfamilienhaus liegen darf. Der Steuerpflichtige hatte eine Zwei-Zimmerwohnung in München gemietet. Er machte Mehraufwendung für die doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten bei seinen Einkünften als Bauleiter geltend. Seinen Hauptwohnsitz behielt er nach eigenen Angaben im Haus seiner Eltern. Das Finanzamt sah hierin keine doppelte Haushaltsführung des Steuerpflichtigen. Er habe im Haus seiner Eltern keinen eigenen Hausstand unterhalten und sei nicht maßgeblich an der Haushaltsführung beteiligt. Dies sah auch das Finanzgericht Nürnberg so und wies die Klage ab. Der Steuerpflichtige sei kein bestimmender bzw. mitbestimmender Teil des elterlichen Hausstandes. Die fehlende finanzielle Beteiligung an der Haushaltsführung spreche auch gegen das Unterhalten eines eigenen Hausstandes. Die Größe der Wohnung am Beschäftigungsort übertreffe zudem die Größe der Wohnung im Hause der Eltern, da dort nur ein Zimmer ausschließlich selbst genutzt wurde.

Hinweis:

Seit dem ab 2014 geltenden Reisekostenrecht setzt das Vorliegen eines eigenen Hausstandes zwingend eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung im Hausstand voraus. Auch muss der Hausstand den Lebensmittelpunkt des Steuerpflichtigen bilden. Die Revision wurde nicht zugelassen, wogegen der Steuerpflichtige eine Nichtzulassungsbeschwerde führt.

Quelle: FG Nürnberg, Urteil vom 18. Juli 2016, 4 K 323/16, NZB eingelegt (Az. des BFH: VI B 74/16)

7. Gebäudesanierung: Anschaffungsnahe Herstellungskosten oder sofortige Werbungskosten

Zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch die Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, wenn diese innerhalb von drei Jahren nach dessen Anschaffung durchgeführt werden und wenn die Nettokosten (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Diese sog. „anschaffungsnahe Herstellungskosten“ i.S. des Einkommensteuergesetzes können nur im Wege der Abschreibung über die Nutzungsdauer des Gebäudes verteilt steuerlich geltend gemacht werden. Der BFH hat jetzt mit drei Urteilen den Begriff der „Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen“ für die Fälle konkretisiert, in denen in zeitlicher Nähe zur Anschaffung neben sonstigen Sanierungsmaßnahmen auch reine Schönheitsreparaturen durchgeführt werden. In allen Urteilsfällen hatten die Steuerpflichtigen Immobilien erworben und in dem Dreijahreszeitraum nach der Anschaffung umgestaltet, renoviert und instandgesetzt, um sie anschließend zu vermieten. Da die gesamten Nettokosten der Renovierungen jeweils 15 % der Anschaffungskosten überstiegen, ließ das Finanzamt die geltend gemachten Werbungskosten nicht zum Abzug zu, sondern ging insgesamt von anschaffungsnahe Herstellungskosten aus. Die Steuerpflichtigen machten geltend, dass jedenfalls die Aufwendungen für reine Schönheitsreparaturen (z.B. für das Tapezieren und das Streichen von Wänden, Böden, Heizkörpern etc.) isoliert betrachtet werden müssten. Dem widersprach der BFH. Auch reine Schönheitsreparaturen würden zu den Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen i.S. des Einkommensteuergesetzes gehören. Der BFH begründet dies mit dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck, aus Gründen der Rechtsvereinfachung und -sicherheit eine typisierende Regelung zu schaffen. Dieser gesetzlichen Intention einer Typisierung würde es aber widersprechen, wenn man im Rahmen einer im Anschluss an den Erwerb vorgenommenen Instandsetzung und Modernisierung des Gebäudes einzelne Arbeiten isoliert und damit stets den konkreten statt den typischen Fall betrachten müsste – so der BFH.

Hinweis:

Der BFH hatte in einem Urteil aus 2009 bei der Einbeziehung der Aufwendungen für Schönheitsreparaturen in die anschaffungsnahe Herstellungskosten noch einen engen räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang der Maßnahmen zu einer einheitlichen Baumaßnahme gefordert. An dieser Rechtsprechung hält der BFH nun ausdrücklich nicht mehr fest. Nach diesen aktuellen Urteilen müssen nunmehr grundsätzlich sämtliche Kosten für bauliche Maßnahmen, die im Rahmen einer im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Gebäudes vorgenommenen Sanierung anfallen, zusammengerechnet werden. Eine Segmentierung der Gesamtkosten ist nicht zulässig. Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen, gehören nicht zu den Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Dazu zählen übliche Schönheitsreparaturen nicht, da sie i.d.R. nicht jährlich vorgenommen werden.

Quelle: BFH-Urteile vom 14. Juni 2016, IX R 25/14, IX R 15/15 und IX R 22/15, www.bundesfinanzhof.de

8. Rechnungsberichtigung mit Rückwirkung für den Vorsteuerabzug möglich

Seit Jahren ist umstritten, ob einer Rechnungsberichtigung Wirkung für die Vergangenheit zukommt und die Rechnungsberichtigung damit auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungsstellung zurückwirkt (vgl. 5/2016, 1/2015).

Eine derartige **Rückwirkung**, der insbesondere für die Festsetzung von Zinsen Bedeutung zukommt, ist jetzt nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) – **entgegen bisheriger Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung – anzuerkennen**. Der Berichtigung einer Rechnung in Bezug auf eine zwingende Angabe (im Streitfall USt-

Identifikationsnummer) komme Rückwirkung zu, so dass das Recht auf Vorsteuerabzug in Bezug auf die berichtigte Rechnung für den Zeitraum ausgeübt werden kann, in dem diese Rechnung ursprünglich ausgestellt wurde. Die Erhebung von Steuerzinsen verstoße in diesen Fällen gegen den Neutralitätsgrundsatz des Mehrwertsteuersystems. In welcher Form und wie zügig diese Rechtsprechung verfahrensmäßig von der Finanzverwaltung umgesetzt wird, bleibt abzuwarten.

Quelle: EuGH, Urteil vom 15.9.2016 – Rs. C-518/14, Senatex GmbH (DStR 2016 S. 2211)

9. Geplante Gesetzesänderung zur Erhöhung Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag, Kindergeld

Die Bundesregierung muss alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vorlegen. Damit die Verbesserungen bereits beim Lohnsteuerabzug für den Januar 2017 berücksichtigt werden können, wurden die für **2017/2018 zu erwartenden Beträge** bereits jetzt veröffentlicht. Der Grundfreibetrag/Unterhaltshöchstbetrag (bisher 8.652 €) wird erhöht auf 8.820 € (2017) bzw. 9.000 € (2018).

Der Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum wird von bisher 2.304 €/4.608 € (ledig/verheiratet) auf 2.358 €/4.716 € (2017) bzw. 2.394 €/4.788 € (2018) erhöht. Einschließlich des unveränderten Freibetrags für Betreuung und Erziehung/Ausbildung ergeben sich damit für Verheiratete Freibeträge von 7.356 € (2017) bzw. 7.428 € (2018).

Das Kindergeld wird um jeweils 2 €/mtl. In den Jahren 2017 und 2018 angehoben und beträgt:

Kindergeld	bisher/mtl.	2017/mtl.	2018/mtl.
1. und 2. Kind	190 €	192 €	194 €
3. Kind	196 €	198 €	200 €
4. Kind und weitere	221 €	223 €	225 €

10. Freigebiges Zuwendung bei der Übertragung eines Einzelkontos zwischen Eheleuten

In der Praxis gehen Eheleute häufig stillschweigend davon aus, dass Konten ihnen gemeinsam zustehen, auch wenn sie nur einen Ehegatten als Inhaber ausweisen. Die daraus bei Übertragungen/ Erbfällen entstehende **Nachweisproblematik** – auch bei bestehenden Kontovollmachten – wird dabei übersehen. „1. Ein Einzelkonto/-depot ist auch bei Eheleuten – im Gegensatz zu einem Gemeinschaftskonto – grundsätzlich allein dem Kontoinhaber zuzurechnen.“ „2. Überträgt ein Ehegatte den Vermögensstand seines Einzelkontos/-depots unentgeltlich auf das Einzelkonto/-depot des anderen Ehegatten, trägt der zur Schenkungsteuer herangezogene Ehegatte die Feststellungslast für Tatsachen, die der Annahme einer freigebiges Zuwendung entgegenstehen. Zu diesen Tatsachen zählen auch solche, die belegen sollen, dass dem bedachten Ehegatten das erhaltene Guthaben bereits vor der Übertragung im Innenverhältnis vollständig oder teilweise zuzurechnen war.“ Im Streitfall erklärte die steuerpflichtige Ehefrau nach Aufforderung durch das Finanzamt nur die Hälfte des strittigen, bisher auf ihren Ehegatten angelegten Vermögens als Schenkung. Die Ehefrau blieb jedoch den Nachweis schuldig, dass ihr schon vorher die Hälfte des Vermögens zuzurechnen war. Bei Vermögenstransaktionen zwischen Ehegatten können vor diesem Hintergrund **detaillierte Dokumentationen** hilfreich sein.

Quelle: BFH-Urteil vom 29.6.2016 – II R 41/14 (ZEV 2016 S. 529)

Weitere Informationen

Zu den nachfolgenden Themen finden Sie weitere Informationen auf unserer Homepage www.schauer-haeffner.de:

- Alle Jahre wieder – Die steuerliche Behandlung von Geschenken
- Pauschalierungswahlrecht für Sachzuwendungen
- Antragsfrist für Buchwertfortführung bei Einbringung
- Auflösen einer Ansparrücklage bei Gesamtrechtsnachfolge
- Investitionsabzugsbetrag bei einer Personengesellschaft mit Gesamthands- und Sonderbetriebsvermögen
- Leasingsonderzahlungen bei Nutzungsänderung
- Ärztliche Berufsausübungsgemeinschaften
- Sachstand zur Steuerfreiheit von Fahrschulunterricht
- Innergemeinschaftliches Verbringen bei fehlender USt-ID Nr.
- Umsatzsteuerpflicht für Geitheilerin
- Tauschähnlicher Umsatz bei Dachsanierung durch Mieter
- Keine Steuerfreiheit von Zulagen für Dienst zu wechselnden Zeiten
- Arbeitszimmer eines Professors
- Treuhändervergütung im Verbraucherinsolvenzverfahren
- Erträge von BIP-gebundenen Wertpapieren
- Doppelte Besteuerung von Alterseinkünften
- Spekulationsgewinn bei Grundstücken Eigennutzung durch ein Kind
- Selbstbehalt bei einer privaten Krankenversicherung
- Verrechnung von Krankenversicherungsbeiträgen
- Kein Kindergeld bei Freiwilligendienst außerhalb der EU
- Volle Abzugsfähigkeit von Nachlassverbindlichkeiten beim Erwerb von begünstigtem Vermögen

Hinweis

Die Informationen in diesem Kanzleibrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können.

Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.